

Körperschaftsbeamten (Reg.-Bl. S. 159). 5. Körperschaftsforstgesetz vom 19. Februar 1902 (Reg.-Bl. S. 45). 6. Gesetz vom 8. Aug. 1903 betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften (Reg.-Bl. S. 397). 7. Gesetz vom 5. September 1905 betr. die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Reg.-Bl. S. 198).

Durch die am 1. Dezember 1907 in Kraft getretene Gemeindeordnung ist das württ. Gemeinderecht auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden. Der Hauptvorteil des neuen Gesetzes beruht namentlich in der Zusammenfassung der bisherigen, unübersichtlich gewordenen Bestimmungen; doch bringt es auch sonst manchen Fortschritt, z. B. eine Ausdehnung und rechtliche Gewährleistung der Selbstverwaltung. Es hat aber andererseits so viele schwere Mängel, daß es das Lob eines Reformgesetzes, das man ihm recht freigebig spendet hat, doch kaum verdient. Vor allem hat das Gesetz die dringend notwendige Vereinfachung des Gemeindeverfassungsrechts nicht gebracht (vgl. unten IV); es fehlt ihm sodann die Großzügigkeit, insofern es unwichtige Dinge ausführlich behandelt und zu viele Abweichungen von den Regelvorschriften aufstellt; auch sonst hat es in technischer Beziehung erhebliche Fehler (keine ausreichende Durchsichtigkeit des Aufbaus, mangelhafte, die Auslegung erschwerende Fassung u. dergl.). Ob die Beseitigung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher, vgl. unten V, 3 angesichts der vielen Aufgaben, die diese in Württ. zu erledigen haben, sich bewähren wird, wird erst die Erfahrung zeigen; jedenfalls sind die Nachteile der Lebenslänglichkeit in unzutreffender Weise verallgemeinert und übertrieben worden, während man die Mängel der periodischen, auf das allgemeine Stimmrecht gegründeten Wiederwahl wohl unterschätzt haben wird. Eine Übertreibung des Selbstverwaltungsrechts im Interesse der Machtbefugnis der Gemeindeorgane, aber zum Nachteil der Bürgerschaft enthält die Einschränkung des Beschwerderechts (vgl. XV).

Literatur: Michel, Regierungsrat, Gemeinde- und Bezirksordnung Stuttgart 1906/07; — Schmid, Regierungsassessor, Gemeinde- und Bezirksordnung, Stuttgart 1906/07; Michel, Handbuch der württ. Gesetzgebung über die Verwaltung der Gemeinden und Amtskörperschaften; erscheint 1908 in Stuttgart; Doll, Das württ. Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit, Ellwangen 1886; Springer, Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte (Kgr. Württ.) Leipzig 1905. Schneider und Höfer, Das württ. Gesetz betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften, Stuttgart 1905.